



AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN
IM RAHMEN DER NATIONALEN KONSULTATION
ZUR ANALYSE DES FESTNETZORIGINIERUNGSMARKTES (M2)

Konsultationsperiode: 27. April – 30. Juni 2009

Stellungnahmen von:

- ICT-Center AG;
- Liechtensteinische Kraftwerke (LKW);
- Mobikom (Liechtenstein) AG;
- Orange (Liechtenstein) AG;
- Swisscom (Schweiz) AG;
- Telecom Liechtenstein AG (TLI);
- MTtel AG;
- Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU).

Dieses Dokument bietet einen Überblick der im Rahmen vom Amt für Kommunikation (AK) zur amtswegigen Analyse des Festnetzoriginierungsmarktes (M2) gemäss Art. 24(1) i.V.m. Art. 46(1) KomG geführten nationalen Konsultation eingelangten Stellungnahmen.

Zu diesem Zweck sollen nachfolgend die wesentlichen bzw. charakteristischen Punkte der eingelangten Stellungnahmen erörtert werden, soweit sie das Amt für Kommunikation (nachfolgend „AK“) für relevant erachtet. Die Erörterung folgt der Abfolge bzw. Struktur der jeweiligen Stellungnahme. Auszüge aus den Stellungnahmen sind *kursiv* gekennzeichnet. Aus der Nicht-Befassung mit einem bestimmten Vorbringen oder dem nicht-expriziten Widerspruch lässt sich keine Zustimmung des Amtes zu diesen Punkten ableiten. Berücksichtigungswürdige Vorbringen finden direkten Eingang in die Marktanalyse bzw. allfällige Massnahmen der Sonderregulierung.

Die eingelangten Stellungnahmen sind – soweit sie nicht berechtigten Geheimhaltungspflichten unterliegen – im Originaltext auf der Webseite des Amtes für Kommunikation veröffentlicht.¹

Vaduz, 25. November 2009

¹ <http://www.llv.li/amtstellen/llv-ak-marktanalysen/llv-ak-marktanalysen-konsultationen.htm>

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ICT-Center AG	4
2.	Liechtensteinische Kraftwerke (LKW).....	6
3.	Mobilkom (Liechtenstein) AG.....	6
4.	Orange (Liechtenstein) AG.....	11
5.	Swisscom (Schweiz) AG.....	12
6.	Telecom Liechtenstein AG	12
7.	MTtel AG	13
8.	Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland.....	14

1. ICT-Center AG

[Eingabe fristgerecht: 7. Mail 2009]

Die ICT-Center AG bemängelt in ihrer Stellungnahme, dass aus der vorliegenden Konsultativfassung der Analyse des Festnetzoriginierungsmarktes M2 die Entgelte (inkl. eines europäischen Vergleichs) sowie die Kosten der Originierungsleistungen der Telecom Liechtenstein AG nicht hervorgehen würden. Darüber hinaus würde eine Entgeltregulierung (unter Einschluss einer Gleitpfadregulierung) fehlen.

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Gewährung des Zugangs zu Originierungsleistungen fehle eine Aussage über die Anzahl der erforderlichen Netzzugangspunkte. Dritten müsse es insbesondere ermöglicht werden an „neutralen Standorten“, d.h. in der Auffassung der ICT-Center AG solchen, die nicht der TLI gehörten, Netzzusammenschaltungen durchzuführen. Dies sei unter Verweis auf das Originierungs-Verkehrsvolumen verhältnismässig.

Weder die Europäische Kommission noch die *European Regulators Group (ERG)* erheben spezifische Daten über die geltenden Festnetzoriginierungspreise zu Vergleichszwecken. Aus diesem Grund können – im Gegensatz zur Festnetzterminierung – keine spezifischen Vergleichsdaten angeführt werden.

Allerdings zeigt sich – wie in den vorliegenden Fassungen der Markanalysen M2 und M3 dargestellt –, dass es sich bei den Leistungen Originierung und Terminierung um spiegelbildliche Leistungen handelt. Mit anderen Worten werden bei der Herstellung beider Leistungen dieselben Netzkomponenten – wenn auch in umgekehrter Reihenfolge – verwendet. In beiden Fällen handelt es sich um die Abwicklung eines Anrufs vom Netzabschlusspunkt beim Endkunden bis zum Übergabepunkt an den alternativen Anbieter an der ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle. Die hieraus resultierenden Kostenfaktoren sind deshalb grundsätzlich identisch. Eingedenk dieser Tatsache bearbeitet und konsultiert das AK diese beiden Märkte zusammen. In der Konsultativfassung der Analyse des Festnetzoriginierungsmarktes wurde daher auf ein separates internationales Benchmarking der Originierungspreise verzichtet. Es sei statt dessen auf den entsprechenden Vergleich im Rahmen der Analyse des Festnetzterminierungsmarktes verwiesen.

Was die derzeit zur Anwendung gelangenden Originierungsentgelte anbelangt so sind diese – im Widerspruch zu den diesbezüglichen Ausführungen der ICT-Center AG – sehr wohl aus Kapitel 2.8 der Konsultativ-Fassung der Marktanalyse ersichtlich. Es findet derzeit keine Unterscheidung nach verschiedenen Originierungsleistungen statt.

Was die vorgesehenen Massnahmen der Sonderregulierung im Bereich der Regulierung des Entgeltes für den Zugang zur Originierungsleistung anbelangt, so sieht das AK eine Verpflichtung der TLI zu kostenorientierten Preisen für die Originierungsleistungen vor. Die TLI hat dem AK ein Standardangebot zur Genehmigung zu unterbreiten, das kosten-

orientierte Preis gestützt auf ein separates Kostenrechnungssystem vorzusehen hat. Die Festnetzoriginierungspreise unterliegen bereits derzeit der Regulierung und insbesondere einer Verpflichtung zur Kostenorientierung. Das AK betrachtet es daher, aufgrund der in der Vergangenheit bereits durchgeführten Prüfungen der Kostenbezogenheit und Festlegung der Originierungspreise sowie deren Höhe im internationalen Vergleich, als nicht erforderlich, eine Gleitpfadregulierung vorzusehen. Statt dessen werden bei der erneuten Vorlage der Preise zur Prüfung nach Abschluss des vorliegenden Marktanalyseverfahrens wiederum deren Kostenbezogenheit aufgrund des beigebrachten Kostenrechnungsmodells geprüft. Unterstützt wird die Festsetzung kostenbezogener Originierungspreise, wie in Abschnitt 5.5.7 der Konsultativ-Fassung der Marktanalyse ausgeführt, durch internationales Benchmarking, um allfällige Ineffizienzen bei der Leistungserstellung identifizieren zu können.

Die Frage der Anzahl und Standorte der Zusammenschaltungspunkte ist Inhalt des Standardzusammenschaltungsangebots und ihm Rahmen dessen Genehmigung durch das Amt für Kommunikation festzulegen. Grundsätzlich ist Zusammenschaltung für Originierungsleistungen von der TLI an der ersten zusammenschaltungsfähigen (lokalen) Vermittlungsstelle zu gewähren. Das derzeit in Geltung stehende Standardangebot sieht den Hauptsitz der TLI an zentraler landesgeographischer Stelle an der Schaanerstrasse 1 in Vaduz, an dem sich ebenfalls die einzige nationale/internationale Vermittlungseinrichtung befinden, als Zusammenschaltungsort vor. Das gesamte Anschlussnetz der TLI in Liechtenstein stellt einen einheitlichen Anschlussbereich dar. Darüber hinaus sieht das Standardangebot aber bereits in der geltenden Fassung vor, dass auf Nachfrage die Netzzusammenschaltung auch an anderen Orten stattfinden kann. Mit anderen Worten ist es bereits derzeit möglich, Zusammenschaltung mit der TLI an verschiedenen Orten vorzunehmen.

Das AK erachtet daher eine verpflichtende, vorgängige Festlegung weiterer Zusammenschaltungspunkte – wie von der ICT-Center AG gefordert – für nicht angemessen. Sollten privatautonome Verhandlungen diesbezüglich scheitern kann das AK zwecks Schlichtung angerufen werden. Davon abgesehen kann das AK – auch unter Bedachtnahme auf das entsprechende Verkehrsvolumen, das für Originierungsleistungen ja ausschliesslich im Netz der TLI generiert wird – keine hinreichenden Sachlichen Gründe dafür erkennen, die TLI dazu zu verpflichten, Zusammenschaltungspunkte an „neutralen Standorten“, wie von der ICT-Center AG verlangt, anzubieten.

2. Liechtensteinische Kraftwerke (LKW)

[Eingabe fristgerecht: 29. Juni 2009]

Die Liechtensteinischen Kraftwerke verzichten unter Verdankung der Möglichkeit auf eine Stellungnahme.

3. Mobilkom (Liechtenstein) AG

[Eingabe fristgerecht: 30. Juni 2009]

Die Mobilkom (Liechtenstein) AG (MKL) verdankt die Möglichkeit zur Stellungnahme. Sie stimmt der geplanten Sonderregulierung grundsätzlich zu und unterstützt die geplanten Massnahmen ausdrücklich.

Zur Datenbasis (Stellungnahme, S. 1): Die MKL fordert das AK in seiner Stellungnahme auf die verwendete Datenbasis zu aktualisieren, insbesondere in Bezug auf das im Oktober 2007 eingeführte Produkt „Connecta“ der TLI.

Das AK verwendet, wie in Abschnitt 1.7 der Konsultativ-Fassung der Marktanalyse ausgeführt, die jeweils letzt-verfügbaren Daten. Die Daten für das Jahr 2008 befinden sich derzeit in Erhebung und werden in die Endfassung der vorliegenden Marktanalyse einfließen. Relevant sind diesbezüglich die Zahlen für originierten Verkehr von VoB-Anschlüssen, die in die Gesamtverkehrsbasis einfließen. Da in der Auffassung des AK jedoch VoB-Sprachanschlüsse in der Regel vorbestehende PSTN/ISDN-Anschlüsse ablösen, erwartet sich das AK hierdurch keine wesentlich verändertes Gesprächsverkehrsaufkommen. Die 2008 Daten werden hierüber aber verlässlich Auskunft geben.

Die weiteren Ausführungen der MKL zu „Connecta“, soweit sie für den gegenständlichen Markt nicht einschlägig sind, werden an richtiger Stelle im Zusammenhang mit der Regulierung des Festnetzzugangsmarktes M1 und gegebenenfalls des Breitbandmarktes M5 berücksichtigt.

Zum potentiellen Wettbewerb (Stellungnahme, S. 2): Die MKL nimmt Bezug auf das vor der EFTA-Überwachungsbehörde zu Fall Nr. 61291 geführten Wettbewerbsverfahren im Hinblick auf dem zwischen den LKW und der TLI abgeschlossenen „Konsolidierungsvertrag“ vom 11.07.2006 und die Verpflichtungszusagen der genannten Unternehmen vom 28.02.2008. Die LKW hätten sich in Letzteren zu einem „Wettbewerbsorientierten Kommunikationsmarkt“ bekannt und die aus dem Konsolidierungsvertrag fliessenden Verpflichtungen zur Nicht-Konkurrenzierung hätten als Folge des Wettbewerbsverfahrens keinen Bestand mehr. Aus diesem Grunde könne das AK in seiner Marktanalyse nicht auf „die kommunizierte Strategie“ (Konsultativ-Fassung Marktanalyse, S. 15) der LKW abstellen. Dies sei insbesondere im Rahmen der Beurteilung der Marktzutrittsbarrieren zu berücksichtigen.

Das AK war nicht Partei des von MKL zitierten Verfahrens. Die zitierte Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde gestützt auf die Wettbewerbsbestimmungen des EWR-Abkommens entfalten keine direkte Bindungswirkung für die Tätigkeit des AK als unabhängige Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation in Anwendung der sektor-spezifischen Binnenmarktbestimmungen des Abkommens. Das AK nimmt von diesen Entscheidungen jedoch faktische Kenntnis, soweit ihm diese – nicht zuletzt aufgrund der Vertraulichkeit des Verfahrens – bekannt sind.

Im vorliegenden Fall geht es an der von der MKL auf S. 15 der Konsultativ-Fassung der Marktanalyse M2 zitierten Stelle um die faktische Feststellung, auf welchen sachlichen Märkten die LKW tätig ist bzw. – in vorausschauender Einschätzung in Übereinstimmung mit dem Ex-Ante-Charakter des Verfahrens – im Untersuchungszeitraum sein wird. Dies ist einerseits relevant für die sachliche Marktabgrenzung, andererseits aber insbesondere für die Einschätzung potentiellen Wettbewerbs im Rahmen der Marktmachtprüfung.

Konkret ging es im vorliegenden Zusammenhang darum, festzustellen, ob die LKW derzeit bzw. im Untersuchungshorizont der nächsten 2-3 Jahre auf dem Markt für Festnetz-Originierungsleistungen tätig sein wird. Um solche Leistungen zu erbringen bedarf es als Voraussetzung der Bereitstellung schmalbandiger Zugänge zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (vgl. Marktanalyse M1) sowie entsprechender Abnehmer dieser Leistung auf der Endkundenebene (d.h. angeschlossener Teilnehmer). Die in der Konsultativ-Fassung getroffene Feststellung, dass die LKW nicht in diesem Bereich tätig ist und aller Voraussicht nach auch im Untersuchungszeitraum nicht tätig sein wird, stützt sich auf die genannten Datenquellen sowie die zum gegebenen Zeitpunkt vorliegenden amtsbekannten Informationen.

In der Auffassung des AK trifft die Einschätzung, dass die LKW in den nächsten 2-3 Jahren aller Voraussicht nach nicht auf der Endkundenebene durch die Bereitstellung von Teilnehmeranschlüssen (und in der Folge mangels angeschlossener Teilnehmer auch keine Originierungsleistungen erbringen wird) tätig sein wird, auch weiterhin zu. Dies ist auch nach der Verabschiedung der von der MKL zitierten Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde vom 17. September 2008 weiterhin der Fall. Gemäss den darin für verpflichtend erklärten Zusagen der LKW und TLI, die Verpflichtungen zum Wettbewerbsverzicht sowie zur strategische Planung der Netzwerkinfrastrukturentwicklung aus dem geschlossenen Konsolidierungsvertrag zu entfernen, ergeben sich per se keine zwingenden Gründe für eine andere Einschätzung der diesbezüglichen Sachlage. Dies insbesondere deshalb, weil die Streichung der genannten Vertragsbestimmungen keine zwingenden Rückschlüsse darauf zulässt, die auf eine nunmehr geänderte strategische Geschäftsfeldplanung der LKW schliessen liessen. Nur weil die formelle Verpflichtung zur Nicht-Konkurrenzierung weggefallen ist, kann hieraus nicht geschlossen werden, dass die LKW und TLI nun tatsächlich in den für das gegenständliche Verfahren relevanten Bereichen in Wettbewerb treten werden. Das Gegenteil ist der Fall. Gemäss Absatz 3.5, Punkt

3, zweiter Satz, des Anhang II vom 27. Februar 2008 zum Konsolidierungsvertrag vom 11. Juli 2006², der die Verpflichtungszusagen der LKW umsetzt, richten die LKW ihr Geschäftsstrategie nunmehr wie folgt aus: „Des Weiteren positionieren sich die LKW als Netzprovider für Projektierung, Planung, Netzbau und -unterhalt im In- und benachbarten Ausland.“ Hieraus geht hervor, dass die LKW sich auf die Bereitstellung von Netzinfrastrukturdienstleistungen auf der Vorleistungsebene konzentriert und gerade nicht auf die Bereitstellung von schmalbandigen Sprachzugängen und in weiterer Folge von Originierungs-Leistungen, die für den vorliegenden Markt einzig von Relevanz wären.

Zusammenfassend muss daher geschlossen werden, dass weiterhin keinerlei Tatsachen vorliegen, die darauf schliessen liessen, dass die LKW im Untersuchungszeitraum für den Markt für Festnetz-Originierungsleistungen relevante Leistungen anbieten wird. Der Verweis der MKL auf S. 3 ihrer Stellungnahme darauf, dass LKW ohne Weiteres VoC³ anbieten könne, ist daher verfehlt, weil die reine Möglichkeit nicht gleichzusetzen ist mit der Wahrscheinlichkeit, dass dies auch geschieht. Sonst könnte mit der gleichen Begründung etwa auch geschlossen werden, die LKW⁴ könnten ohne Weiteres VoB über ihr bestehendes Anschlussnetz anbieten, ohne dass dies irgend etwas über die Eintretenswahrscheinlichkeit aussagen würde. Die diesbezüglichen Vorbringen sind daher in der Auffassung des AK als spekulativ und sachlich unbegründet zurückzuweisen. Das AK hat zudem nie behauptet, wie von der MKL auf S. 4 ihrer Stellungnahme impliziert, „dass die LKW nicht mehr am Endkunden-, sondern nur noch am Vorleistungsmarkt tätig sein dürften.“ Das AK wird sich weiterhin auf die weiter vor genannte – und nunmehr im öffentlich zugänglich gemachten Anhang II zur Konsolidierungsvertrag niedergelegten – „kommunizierten Strategie“ der LKW orientieren und hieraus die Feststellung ziehen, dass die LKW als Netzprovider – und somit auf der Vorleistungsebene – und nicht auf der Endkundenebene, namentlich in der Bereitstellung von Sprachzugängen, tätig sein wollen.⁵

Als Folge hieraus ist für die vorliegenden Marktanalyse zu schliessen, dass das AK zu Recht davon ausgehen darf, dass die LKW auf dem gegenständlichen Markt im Betrachtungszeitraum nicht als potentieller Anbieter auftreten wird. Selbst wenn die LKW in den Markt eintreten würden, würden hierdurch nicht – wie von MKL impliziert – etwa die Marktzutrittsbarrieren gesenkt, sondern dies hätte nur Auswirkungen auf die Marktmachtbeurteilungen.

Zur Kostenrechnung des Universaldienstanbieters (S. 4 der Stellungnahme): Die MKL bemängelt in ihrer Stellungnahme, dass die Regierung es in ihrer Bezeichnung der TLI als

² Entscheidung 605/08/COL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 17. September 2008, Anhang, S. 4 und S. 7.

³ Das AK geht davon aus, dass hiermit *Voice over Cable* gemeint ist.

⁴ Oder jeder andere Betreiber gestützt auf die geplanten Regulierungsmassnahmen (Vorleistungszugangsprodukte) des AK zum Breitbandzugangsmarkt M4.

⁵ Es reicht diesbezüglich auch nicht aus, wie die MKL auf S. 3 ihr Stellungnahme erwähnt, wenn die LKW VoC in Form eines Grosskundenproduktes (fällt in M1) anbietet. Tatsächlich braucht sie, um für den Markt für Festnetzoriginierung relevant zu sein, angeschlossene Teilnehmer, die Gesprächsverkehr generieren. Die LKW müssten somit direkt den Endkundenmarkt bearbeiten, was das AK aufgrund der gegebenen Sachkonstellation für Unwahrscheinlich erachtet.

Universaldiensterbringer im Februar 2009 unterlassen habe, die Erbringung des Universaldienstes den Prinzipien der Effizienz und Kostendeckung zu entsprechen.

Die Bezeichnung des Universaldiensteanbieters ist die Prerogative der Regierung. Wie aber die MKL richtiger Weise auf Art. 13 Abs. 1 KomG hinweist, der die Anforderungen der Effizienz und Kostendeckung für die Erbringung des Universaldienstes festschreibt, gilt diese Anforderung in der Auffassung des AK *ex lege* und muss daher nicht eigens von der Regierung „auferlegt“ werden.

Die MKL regt weiter an, die Bestimmungen des KomG und der VKND über die Kostenorientierung des Universaldienstes einerseits und über die Sonderregulierung des M2 andererseits miteinander abzustimmen um Konflikte bei deren Anwendung zu vermeiden. Die MKL legt zu diesem Zweck weiters dar, dass die Originierungsleistung als Bestandteil des Universaldienstes in Form der Verpflichtung, als Mindestangebot einen öffentlich zugänglichen Telefondienst bereitzustellen, umfasst sei.

Obwohl das AK die Begründung der MKL zum Nachweis, dass die Festnetz-Originierungsleistung einen Teil des Universaldienstes darstelle, nicht teilt, stimmt es dennoch vom Grundsatz her damit überein, dass die Originierung eine Teilkomponente für die Bereitstellung des öffentlichen Telefondienstes darstellt. Das AK erlaubt sich in diesem Zusammenhang etwa darauf hinzuweisen, dass der Universaldienst eine Verpflichtung darstellt, auf Endkundenebene bestimmte Dienste zu bestimmten Konditionen an Endkunden anzubieten. Die Originierung ist aber eine Vorleistung und schon deshalb nicht Teil des Universaldienstes. Offensichtlich bestehen aber Überschneidungen bezüglich der verwendeten Produktionsfaktoren bzw. -kosten.

Das AK wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daher auf die konsistente Berechnung der effizienten Kosten der Erbringung der Festnetz-Originierungsleistung Bedacht nehmen, sowohl im Bereich der Sonderregulierung wie auch gegebenenfalls im Rahmen der Kostenberechnung des Universaldienstes.

Zur Kostenrechnungsverpflichtung (S. 5 der Stellungnahme): Die MKL zeigt sich verwundert, dass die vorgesehene Verpflichtung zur kostenorientierten Bereitstellung des Zugangs zur Originierungsleistung auf Basis einer historischen Vollkostenrechnung erfolgen soll und darüber, dass bisher eine Activity-based-Vollkostenrechnung Anwendung gefunden haben soll und nicht – wie die konsolidierte Infrastrukturkonzession der vormaligen LTN Liechtenstein TeleNet AG vom 23.12.1998 dies vorsehe – gemäss dem (FL-)LRIC-Ansatz. Die MKL regt daher an, die in der Konsultativ-Fassung der Marktanalyse vorgesehene historische Vollkostenrechnung zugunsten eines LRIC-Kostenrechnungsmodells zu überdenken.

Es entzieht sich der Kenntnis des AK aus welchem Grund das AK unter der vormaligen personellen Leitung davon abgesehen hat, die vormalige LTN auf ein (FL-)LRIC-Modell, wie es die Regierung als Konzessionsbehörde vorgesehen hatte, zu verpflichten. Im Rahmen der derzeitigen Analyse des gegenständlichen Marktes wird das AK in seiner Funktion als unabhängige Regulierungsbehörde von seinem gesetzlichen Ermessensspielraum zur Festlegung geeigneter Regulierungsmassnahmen Gebrauch machen. Diese Kompe-

tenz steht nach dem geltenden Recht ausschliesslich dem AK zu. Zur Auswahl eines geeigneten Kostenrechnungssystems hat sich das AK in Abschnitt 5.5.6 der Konsultativ-Fassung der Marktanalyse bereits geäussert.

Zum Benchmarking (S. 5 der Stellungnahme): Die MKL bemängelt das Fehlen eines internationalen Preisvergleichs sowie eines darauf basierenden Benchmarking der Originierungspreise in Liechtenstein.

Die MKL verlangt darüber hinaus allgemein die Festsetzung kostenorientierter Originierungsentgelte der TLI „in einer Höhe, die deutlich unter einem Betrag von CHF 0,01“ liege. Jedenfalls müssten sich die Originierungsentgelte an den in M3 referenzierten Vergleichswerten für das Zusammenschaltungsentgelt auf „Local Level“ orientieren.

Weder die Europäische Kommission noch die *European Regulators Group (ERG)* erheben spezifische Daten über die geltenden Festnetzoriginierungspreise im EWR. Aus diesem Grund können – im Gegensatz zur Festnetzterminierung – keine spezifischen Vergleichsdaten angeführt werden.

Allerdings zeigt sich – wie in den vorliegenden Fassungen der Marktanalysen M2 und M3 dargestellt –, dass es sich bei den Leistungen Originierung und Terminierung um spiegelbildliche Leistungen handelt. Mit anderen Worten werden bei der Herstellung beider Leistungen dieselben Netzkomponenten – wenn auch in umgekehrter Reihenfolge – verwendet. In beiden Fällen handelt es sich um die Abwicklung eines Anrufs vom Netzabschlusspunkt beim Endkunden bis zum Übergabepunkt an den alternativen Anbieter an der ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle. Die hieraus resultierenden Kostenfaktoren sind deshalb grundsätzlich identisch. Eingedenk dieser Tatsache bearbeitet und konsultiert das AK diese beiden Märkte zusammen. In der Konsultativfassung der Analyse des Festnetzoriginierungsmarktes wurde daher auf ein separates internationales Benchmarking der Originierungspreise verzichtet. Es sei statt dessen auf den entsprechenden Vergleich im Rahmen der Analyse des Festnetzterminierungsmarktes verwiesen.

Unterstützt wird die Festsetzung kostenbezogener Originierungspreise, wie in Abschnitt 5.5.7 der Konsultativ-Fassung der Marktanalyse ausgeführt, durch internationales Benchmarking unter Beizug analoger Vergleichspreise für Terminierungsleistungen, um allfällige Ineffizienzen bei der Leistungserstellung identifizieren zu können. Ob aufgrund der technischen Konstellation und dem konkreten Ort der Zusammenschaltung (vgl. erste zusammenschaltungsfähige Vermittlungseinrichtung) die Vergleichspreise für Zusammenschaltung auf „local level“ oder „single transit“ zur Anwendung gelangen und wie die Originierungsentgelte konkret festgesetzt werden sollen, wird im Verfahren der tatsächlichen Prüfung des vorzulegenden Kostenrechnungsmodells und der Originierungsentgelte zu entscheiden sein. Das AK präjudiziert dieses Verfahren an dieser Stelle nicht.

Zum Standartangebot der TLI (S. 6 der Stellungnahme): Die MKL spricht sich dediziert dagegen aus, der TLI die Anpassung des derzeitigen RIO sowie der Klärung weiterer Details im Streitfall einem Verfahren vor der Regulierungsbehörde zu überlassen. Das bewährte System solle grundsätzlich beibehalten werden und nicht dem Ermessen der TLI überlassen

werden. Die MKL spricht sich zusätzlich gegen eine „Anpassung“ des bestehenden RIO zugunsten einer Überarbeitung „von Grund auf“ aus. Die betreffe insbesondere den Bereich der Betreiber(auswahl), zu dem die MKL schon im Schreiben vom 25.04.2007 Stellung bezogen habe, sowie auf die regulatorischen Grundlagen der Betreiber(vor)auswahl, um deren Überarbeitung sie im Schreiben vom 29.05.2009 ersucht habe. Die MKL regt an, das Standardangebot vor dessen Genehmigung jedenfalls einer öffentlichen Konsultation zu unterziehen.

Das AK erachtet die in Abschnitt 5.6.4 der Konsultativ-Fassung der Marktanalyse niedergelegten grundlegenden Anforderungen an das Standardangebot für ausreichend detailliert und in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Praxis anderer Regulierungsbehörde im EWR. Es hält daher die geäußerten Befürchtungen der MKL diesbezüglich für unbegründet. Dies schliesst namentlich die Regelung der Betreiber(vor)auswahl mit ein. Es bleibt der TLI grundsätzlich anheimgestellt, das bestehende RIO hinsichtlich der Erfüllung der vom AK gestellten Kriterien anzupassen oder aber von Grund auf neu zu fassen.

Um die berechtigten Anliegen anderer Betreiber bzw. Zugangsnachfrager aufzunehmen wird das AK jedenfalls – wie bereits in der Vergangenheit – eine Konsultation interessierter Kreise vor der Genehmigung des Standardangebots durchführen. Das AK wird hierzu auch die von MKL genannten Stellungnahmen im Rahmen früherer Konsultationsrunden berücksichtigen, lädt die MKL allerdings dazu ein, eine neuerliche Stellungnahme zur konkreten Fassung des RIO abzugeben, wie es in die Konsultation geschickt werden wird.

In Reaktion auf die entsprechenden Vorbringen der MKL bleibt anzumerken, wie aus Abschnitt 5.6.4 der gegenständlichen Marktanalyse hervorgeht, dass das AK keineswegs plant, die Details der Zusammenschaltung dem Streitschlichtungsverfahren zu überlassen. Das AK strebt eine möglichst vollständige Regelung im erforderlichen Detaillierungsgrad im Standardangebot selbst an, eröffnet darüber hinaus allerdings die Möglichkeit, darüber hinausgehende Sachverhalte verpflichtend in einem Verfahren vor dem AK zu regeln, sofern dies erforderlich sein sollte.

4. Orange (Liechtenstein) AG

[Eingabe fristgerecht: 19. Juni 2009]

Die Orange (Liechtenstein) AG verzichtet unter Verdankung der Möglichkeit auf eine Stellungnahme.

5. Swisscom (Schweiz) AG

[Eingabe fristgerecht: 16. Juni 2009]

Die Swisscom (Schweiz) AG verzichtet unter Verdankung der Möglichkeit auf eine Stellungnahme.

6. Telecom Liechtenstein AG

[Eingabe fristgerecht: 29. Juni 2009]

Zur Zugangsverweigerung (Punkt 1 der Stellungnahme): Die Telecom Liechtenstein AG (nachfolgend „TLI“) stelle derzeit bereits allen interessierten Betreibern den Zugang zu Originierungsleistungen im Festnetz unter den publizierten Bedingungen des Standardangebotes (RIO) bereit. Die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung in den vorgesehenen Massnahmen der Sonderregulierung sei daher nicht erforderlich.

Das AK stellt nicht in Abrede, dass der Vorleistungszugang zu Originierungsprodukten der TLI bereits derzeit mit einer - mit Ausnahmen - im Grossen und Ganzen funktionierenden Praxis hierzu besteht. Allerdings ist einerseits festzuhalten, dass der bisherige Zugang und das RIO nur aufgrund regulatorischer Verpflichtungen zustande gekommen ist und andererseits nach wie vor – wie sich etwa aus dem letzten geführten Vernehmlassungsverfahren zum RIO, den Stellungnahmen zur gegenständlichen Vernehmlassung, sowie den Beschwerden von Mitbewerbern ergeben – gewisse Probleme bestehen.

Wie das AK in Kapitel 4 seiner Marktanalyse ausführlich dargelegt hat, kam der bisherige Zugang zu Originierungsleistungen nur auf regulatorischen Druck zustande und es bestehen weiterhin die dort aufgezeigten Anreize – falls diese Verpflichtung nicht mehr bestehen sollte – den Zugang ganz oder teilweise zu verweigern, weil der TLI hieraus auch ökonomische und andere wettbewerbliche Vorteile entstehen würden. Zudem zeigen die zahlreichen Stellungnahmen von Mitbewerbern, dass auch derzeit der Zugang zu diesen Leistungen nicht völlig ungehindert erfolgt und das AK die verbleibenden Probleme durch entsprechende Zugangsregulierung zu beheben hat.

Zur Entgeltkontrolle (Punkt 2 der Stellungnahme): Die TLI äussert die grundsätzliche Bereitschaft die Entgeltregulierung nach verschiedenen der untersuchten Kostenrechnungsmethoden vorzunehmen, solange der TLI dabei entsprechendes rechtliches Gehör gewährt und die besonderen Gegebenheiten Liechtensteins mitberücksichtigt würden. Allerdings bezweifelt die TLI, dass Benchmarking das geeignetste Instrument hierfür darstellt.

Das AK begrüsst die grundsätzlich offene Einstellung der TLI zur Auswahl einer geeigneten Kostenrechnungsmethode. In der Konsultativ-Fassung der Marktanalyse sieht das AK aus Verhältnismässigkeitsgründen eine historische Kostenrechnung unterstützt durch ein Benchmarking vor. Benchmarking soll somit nicht als Hauptmethode zur Festsetzung die-

nen, sondern nur unterstützend, insbesondere zur Identifizierung allfälliger Ineffizienzen, Verwendung finden. Mittelfristig wird sich das AK jedoch auch an EWR-rechtliche Vorgaben im Bereich der Kostenrechnung zu halten haben, wie insbesondere die kürzlich verabschiedete Empfehlung 2009/396/EG der Kommission vom 7. Mai 2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU.

Zur Gleichbehandlungsverpflichtung (Punkt 3 der Stellungnahme): Die TLI verwirkliche die Gleichbehandlungsverpflichtung bereits derzeit, wie sich aus dem RIO ergebe, und die neuerliche Auferlegung einer entsprechenden Verpflichtung sei daher nicht erforderlich.

Das AK plant der TLI eine Gleichbehandlungsverpflichtung bezüglich M2 aufzuerlegen, die die interne und externe Gleichbehandlung im Bezug auf den Preis und Qualität der Zusammenschaltung vorsieht. Das AK erkennt weiterhin potentielle Wettbewerbsprobleme diesbezüglich, insbesondere was die Vermeidung der schlechteren Bereitstellung der Originierungsleistung an externe Nachfrager gegenüber der eigenen internen Bereitstellung der TLI anbelangt. Eine entsprechende Verpflichtung ist daher weiter vorzusehen und – in Anbetracht der geringen Umsetzungs- bzw. Konformitätskosten – verhältnismässig.

Zur Transparenzverpflichtung (Punkt 4 der Stellungnahme), zur getrennten Buchführung (Punkt 5 der Stellungnahme) und zu den zeitlichen Aspekten der Umsetzung der regulatorischen Verpflichtungen (Punkt 6 der Stellungnahme):

Die vom AK vorgesehene Transparenzverpflichtung wird in ihrer Ausgestaltung dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

Das AK begrüsst ausdrücklich, dass die TLI bereits an der Erstellung eines den Anforderungen genügenden Kostenrechnungssystems arbeitet. Dies sollte es erlauben, die Regulierungsmassnahmen im gegenständlichen Markt zeitgerecht umzusetzen.

7. MTtel AG

[Eingabe fristgerecht: 11. Mai 2009]

In ihrer Stellungnahme zur Konsultativfassung der Analyse zu M2 vermisst die MTtel AG die Definition der „Anzahl der Netzanschlusspunkte“ für die genannten drei Originierungsleistungen. Ein einziger Zusammenschaltungspunkt wird als ungenügend erachtet. Die MTtel bemängelt weiterhin, dass aus der vorliegenden Marktanalyse die Entgelte für die Originierungsleistungen nicht hervorgehen würden.

Die Frage der Anzahl und Standorte der Zusammenschaltungspunkte ist Inhalt des Standardzusammenschaltungsangebots und ihm Rahmen dessen Genehmigung durch das Amt für Kommunikation festzulegen. Grundsätzlich ist Zusammenschaltung für Originierungsleistungen von der TLI an der ersten zusammenschaltungsfähigen (lokalen) Vermittlungsstelle zu gewähren. Das derzeit in Geltung stehenden Standardangebot sieht den

Hauptsitz der TLI an zentraler landesgeographischer Stelle an der Schaanerstrasse 1 in Vaduz, an dem sich ebenfalls die nationalen/internationalen Vermittlungseinrichtungen befinden, als Haupt-Zusammenschaltungsort vor. Das gesamte Anschlussnetz der TLI in Liechtenstein stellt einen einheitlichen Anschlussbereich dar. Darüber sieht es aber bereits in der geltenden Fassung vor, dass auf Nachfrage die Netzzusammenschaltung auch an anderen Orten stattfinden kann und legt hierfür einen Preis fest. Mit anderen Worten ist es bereits derzeit möglich, Zusammenschaltung mit der TLI an verschiedenen Orten vorzunehmen.

Das AK wird auch bei der inskünftigen Genehmigung des Standardzusammenschaltungsangebotes der TLI darauf Bedacht nehmen, dass diese Möglichkeit weiterhin gegeben ist. Das AK plant aber von einer verpflichtenden, vorgängigen Festlegung weiterer Zusammenschaltungspunkte zugunsten privatautonomer Verhandlungen abzusehen. Im Nicht-Einigungsfall kann das AK angerufen werden.

Was das von MTtel bemängelte Fehlen von konkreten Originierungsentgelten in der vorliegenden Konsultativ-Fassung der Marktanalyse anbelangt, so weist das AK darauf hin, dass im vorliegenden Verfahren nur die Voraussetzung und das Verfahren bzw. die Methode der Zugangs- und Entgeltregulierung festgelegt wird. Die Festlegung der konkreten kostenorientierten Preise erfolgt auf Antrag der TLI gestützt auf ein beizubringendes Kostenrechnungsmodell sowie unter Zuhilfenahme von Benchmarking.

8. Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland

[Eingabe fristgerecht: 22. April 2009]

Die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) verzichtet unter Verdankung der Möglichkeit auf eine Stellungnahme.